

Synoptische Darstellung

<b>Bisheriges Recht</b>	<b>Neues Recht</b>
<p><b>Feuerwehrreglement (aFWR)</b> vom 23. November 2009</p> <p><i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, <i>beschliesst:</i></p>	<p><b>Feuerwehrreglement (nFWR)</b> <b>Entwurf</b></p> <p><i>Der Einwohnerrat Pratteln,</i> gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz), <i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b></p>
	<p><b>§ 1 Regelungsbereich</b></p>
	<p><b>Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.</b></p>
	<p><b>§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)</b></p>
	<p><sup>1</sup> <b>Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.</b></p>

<p><b>(§ 8 Abs. 1 Aufgaben des Gemeinderates)</b></p> <p>(<sup>1</sup> Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.)</p>	<p><b>§ 3 Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)</b></p> <p><b>1 Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.</b></p>
<p><b>§ 1 Abs. 2 Aufgaben</b></p> <p><sup>2</sup> Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums, des Gemeinderates oder des Gemeindeführungsstabes kann die Feuerwehr auch zur Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.</p>	<p><sup>2</sup> Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums, des Gemeinderates oder des Gemeindeführungsstabes kann die Feuerwehr auch zur Abwendung drohender Gefahr <b>aufgeboten</b> werden.</p>
<p><b>§ 32 Hilfeleistung</b></p> <p><sup>1</sup> Sofern es der Einsatz erfordert, ist der Einsatzleiter befugt, jede Person zur Hilfeleistung beizuziehen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Hilfeleistung beigezogene Personen können entschädigt werden. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.</p>	<p><b>§ 4 Hilfeleistung (unverändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Sofern es der Einsatz erfordert, ist der Einsatzleiter befugt, jede Person zur Hilfeleistung beizuziehen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Hilfeleistung beigezogene Personen können entschädigt werden. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.</p>
<p><b>§ 2 Dienstpflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in Pratteln wohnhafte Personen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 40. Altersjahr vollendet haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Persönliche Feuerwehrdienstleistung in der Orts- oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr; oder</li> <li>b. Bezahlung der Ersatzabgabe.</li> </ul>	<p><b>2. Kapitel: Feuerwehrdienst</b></p> <p><b>§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person das 21. Altersjahr erreicht.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person das 40. Altersjahr vollendet hat.</b></p>

<p><sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando (Offiziersrapport) kann Dienstleistenden im Einzelfall erlauben, über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, die persönliche Feuerwehrdienstleistung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission (SIKO) die persönliche Feuerwehrdienstleistung darüber hinaus ausdehnen.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung aus der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Niemand hat Anspruch darauf, persönliche Feuerwehrdienstleistungen zu erbringen.</p>	<p><sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando (Offiziersrapport) kann Dienstleistenden im Einzelfall erlauben, über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, die persönliche Feuerwehrdienstleistung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission die persönliche Feuerwehrdienstleistung darüber hinaus ausdehnen.</p> <p><sup>4</sup> Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung aus der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Niemand hat Anspruch darauf, persönliche Feuerwehrdienstleistungen zu erbringen.</p>
<p><b>§ 24 Pflichten der Feuerwehrleute</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Feuerwehrleute sind zu pflichtbewusster Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.</p>	<p><b>§ 6 Pflichten der Feuerwehrleute (unverändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Feuerwehrleute sind zu pflichtbewusster Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.</p>
<p><b>§ 3 Rekrutierung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Dienstpflichtigen werden zur obligatorischen Rekrutierung aufgerufen. Diese findet in der Regel im September statt. Die Rekrutierung kann ab dem Erreichen des 18. Altersjahres erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der SIKO die Einteilung auf persönliche Feuerwehrdienstleistungen vornehmen oder ablehnen.</p> <p><sup>3</sup> Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur persönlichen Feuerwehrdienstleistung anmelden. Wer bereits bis zu seinem Zugang persönliche Feuerwehrdienstleistungen erbracht hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.</p>	<p><b>§ 7 Rekrutierung</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Diese findet in der Regel im September statt. Die Rekrutierung kann ab dem Erreichen des 18. Altersjahres erfolgen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.</b></p>

	<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Sicherheitskommission die Ein- teilung auf persönliche Feuerwehrdienstleistungen vornehmen oder ablehnen.</p> <p><sup>5</sup> Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur persönlichen Feuerwehrdienstleistung anmelden. Wer bereits bis zu seinem Zuzug persönliche Feuerwehrdienstleistungen erbracht hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Bei- behaltung des bisherigen Grades besteht nicht.</p>
	<p><b>§ 8 Dienstleistung</b> (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)</p>
	<p><sup>1</sup> <i>Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feu- erwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrich- tung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Er entscheidet über Gesuche um</i></p> <p>a. <i>Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feu- erwehr,</i></p> <p>b. <i>Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Perso- nen.</i></p>
<p><b>§ 4 Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung</b></p> <p>Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind befreit:</p> <p>a. Schwangere und Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;</p> <p>b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persön- lichen Dienst leisten können;</p> <p>c. Weitere vom Gemeinderat auf Antrag der SIKO bezeichnete Personen.</p>	<p><b>§ 9 Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung</b> (unverändert)</p> <p>Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind befreit:</p> <p>a. Schwangere und Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;</p> <p>b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persön- lichen Dienst leisten können;</p> <p>c. Weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommissi- on bezeichnete Personen.</p>

	<p><b>§ 10 Einteilung, Beförderung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt auf Vorschlag der Sicherheitskommission die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Sicherheitskommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.</p>
	<p><b>§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste</b></p> <p><sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.</p> <p><sup>2</sup> Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.</p>
<p><b>§ 30 Übungsaufgebot</b></p> <p>Als Aufgebot zu den Übungen gelten der Übungsplan oder das persönliche Aufgebot.</p> <p><b>§ 25 Ausbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind in Kursen und Übungen nach geltenden Vorgaben auszubilden. Der Offiziersrapport bezeichnet die Dienstpflichtigen, die in Kursen auszubilden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.</p> <p><sup>3</sup> Das Kader ist für seine Aufgaben in speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden zusätzlich absolviert werden müssen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.</p> <p><sup>5</sup> Für die Neurekrutierten findet eine besondere Übung statt.</p> <p><b>§ 38 Sold</b></p> <p>Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe des Soldes wird im Behördenreglement festgesetzt.</p> <p><b>§ 39 Entschädigung</b></p>	<p><b>§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus.</p> <p><sup>2</sup> Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich eine pauschale Funktionsvergütung aus.</p>

<p>Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Offiziere und der höheren Unteroffiziere wird im Behördenreglement geregelt.</p>	<p><sup>3</sup> <b>Die Höhe des Soldes und der pauschalen Funktionsvergütung werden im Behördenreglement festgesetzt.</b></p>
<p><b>§ 40 Versicherung</b></p>	<p><b>§ 13 Versicherung (unverändert)</b></p>
<p><sup>1</sup> Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall versichert. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Chargierten sind durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gegen Haftpflicht versichert, während die übrigen Mannschaftsangehörigen und hilfeleistende Dritte durch die Gemeinde haftpflichtversichert sind.</p> <p><sup>3</sup> Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu melden.</p>	<p><sup>1</sup> Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall <b>subsidiär</b> versichert. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Chargierten sind durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gegen Haftpflicht versichert, während die übrigen Mannschaftsangehörigen und hilfeleistende Dritte durch die Gemeinde haftpflichtversichert sind.</p> <p><sup>3</sup> Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu melden.</p>
<p><b>§ 5 Abs. 1-3 Ersatzpflicht</b></p>	<p><b>§ 14 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)</b></p>
<p><sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet eine jährliche Ersatzabgabe.</p>	<p><sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet eine jährliche <b>Feuerwehrpflichtersatzabgabe</b>.</p>
<p><sup>2</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Gesamteinkommen, abzüglich gewählter Kinderabzüge. Als Basis dient die Staatssteuerabgabe und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens.</p>	<p><sup>2</sup> Für die Feuerwehrpflichtersatzabgabe massgebend ist <b>in der Regel</b> das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen, abzüglich gewählter Kinderabzüge. Als Basis dient die Staatssteuerabgabe. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens.</p>
<p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Satz und Mindestbetrag werden jährlich vom Einwohnerrat bei der Beratung des Voranschlages festgesetzt.</p>	<p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. <b>Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 60.</b></p>
<p><sup>4</sup> Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt.</p>	<p><sup>4</sup> <b>Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt.</b></p>

<p><b>§ 5 Abs. 4-6 Ersatzpflicht</b></p> <p><sup>4</sup> Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:</p> <p>a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;</p> <p>b. diejenigen gemäss Buchstabe a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;</p> <p>c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland wegziehen, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;</p> <p>d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen, keine.</p> <p><sup>5</sup> Fälligkeit, Einzug der Ersatzabgabe, Vergütungs- und Verzugszinsen sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.</p> <p><sup>6</sup> Die Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.</p>	<p><b>§ 15 Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG, § 9 FWV)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ersatzpflichtigen entrichten die Ersatzabgabe <i>entsprechend den Vorschriften des § 9 der kantonalen Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 (FWV)</i>.</p> <p><sup>2</sup> Fälligkeit, Einzug der Ersatzabgabe, Vergütungs- und Verzugszinsen sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.</p> <p><sup>3</sup> Die Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.</p>
<p><b>§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Ersatzabgabe sind befreit:</p> <p>a. Ehegatten und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft, von denen eine persönlichen Feuerwehrdienst leistet oder ihre persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat und mit der anderen Person in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebt ;</p> <p>b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen;</p> <p>c. Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.</p>	<p><b>§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)</b></p> <p>Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind <i>auf Gesuch hin</i> befreit:</p> <p>a. Ehegatten und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft, von denen eine persönlichen Feuerwehrdienst leistet oder ihre persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat und mit der anderen Person in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebt;</p> <p>b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen;</p> <p>c. Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.</p>

<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.</p>	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.</p>
<p><b>§ 7 Stundung und Erläss</b></p>	<p><b>§ 17 Stundung und Erläss (unverändert)</b></p>
<p><sup>1</sup> Bei Zahlungsschwierigkeiten können durch den Gemeinderat eine Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die geschuldeten Ersatzabgaben auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn ihr Bezug mit einer unverhältnismässigen Härte verbunden wäre, insbesondere wenn die ersatzpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe in eine solche geriete.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Zahlungsschwierigkeiten können durch den Gemeinderat eine Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die geschuldeten Ersatzabgaben auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn ihr Bezug mit einer unverhältnismässigen Härte verbunden wäre, insbesondere wenn die ersatzpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe in eine solche geriete.</p>
<p><b>§ 8 Aufgaben des Gemeinderates</b></p>	<p><b>3. Kapitel: Organe und Organisation</b></p>
<p><sup>1</sup> Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p>	<p><b>§ 18 Aufgaben des Gemeinderates (unverändert)</b></p>
<p><sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und zwei Stellvertretern auf Vorschlag der SIKO;</li> <li>b. Beschlussfassung über die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten auf Antrag der SIKO im Rahmen des Budgets;</li> <li>c. Genehmigung der Pflichtenhefte und des Organigramms;</li> <li>d. Entgegennahme von Anträgen, Berichtserstattungen und Ahndung von Straffällen;</li> <li>e. Festsetzung des Sollbestandes auf Vorschlag der SIKO;</li> <li>f. Genehmigung der Reglemente für die Betriebsfeuerwehren auf Antrag der SIKO.</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeinderates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl der Offiziere und höheren Unteroffiziere auf Antrag der Sicherheitskommission;</li> <li>b. Beschlussfassung über die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten auf Antrag der Sicherheitskommission im Rahmen des Budgets;</li> <li>c. Genehmigung der Pflichtenhefte und des Organigramms;</li> <li>d. Entgegennahme von Anträgen, Berichtserstattungen und Ahndung von Straffällen;</li> <li>e. Festsetzung des <b>Mannschafts</b>ollbestands auf Vorschlag der Sicherheitskommission.</li> </ol>

<p><b>§ 9 Sicherheitskommission</b></p> <p>Die Mitglieder der SIKO und deren Aufgaben sind im Bevölkerungs-schutzreglement geregelt.</p>	<p><b>§ 19 Sicherheitskommission (unverändert)</b></p> <p>Die Mitglieder der Sicherheitskommission und deren Aufgaben sind im Bevölkerungsschutzreglement geregelt.</p>
<p><b>§ 10 Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Die oberste Verantwortung im administrativen Bereich der Feuerwehr liegt bei der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung.</p>	<p><b>§ 20 Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung (unverändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die oberste Verantwortung im administrativen Bereich der Feuerwehr liegt bei der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung der Gemeindeverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung.</p>
<p><b>§ 42 Einsatzpläne</b></p> <p><sup>1</sup> Für folgende Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonomer Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und / oder Sprinkleranlagen, die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind;</li> <li>b. Tiefgaragen mit mehr als 10 Einstellplätze;</li> <li>c. Nebenhöfe und abgelegene Objekte gemäss den kantonalen Richtlinien;</li> <li>d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien;</li> <li>e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den kantonalen Richtlinien.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Eigentümer ist bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen verpflichtet, diese anzupassen und der für die Sicherheit zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.</p>	<p><b>4. Kapitel: Einsatzpläne, Schlüsselhülsen</b></p> <p><b>§ 21 Einsatzpläne (unverändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Für folgende Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonomer Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und / oder Sprinkleranlagen, die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind;</li> <li>b. Tiefgaragen mit mehr als 10 Einstellplätze;</li> <li>c. Nebenhöfe und abgelegene Objekte gemäss den kantonalen Richtlinien;</li> <li>d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien;</li> <li>e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den kantonalen Richtlinien.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Eigentümer ist bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen verpflichtet, diese anzupassen und der für die Sicherheit zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten.</p>

<p><sup>3</sup> Gegen eine Gebühr erstellt die für die Sicherheit zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Einsatzpläne für Objekte gemäss Abs. 1 Buchstaben a bis e. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><sup>3</sup> Gegen eine Gebühr erstellt die für die Sicherheit zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Einsatzpläne für Objekte gemäss Abs. 1 Buchstaben a bis e. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>
<p><b>§ 43 Schlüsselhülsen</b></p> <p>Für alle Objekte, für die Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben.</p>	<p><b>§ 22 Schlüsselhülsen (unverändert)</b></p> <p>Für alle Objekte, für die Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben.</p>
<p><b>§ 37 Einsatzkosten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen auf Gemeindegebiet gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung werden die Einsatzkosten vom Verursacher zurückgefordert.</p> <p><sup>3</sup> Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ölwehreinsätze;</li> <li>b. Strahlenschutzzeinsätze;</li> <li>c. Autobrände im Freien;</li> <li>d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern;</li> <li>e. Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen;</li> <li>f. Verkehrsdienst bei Grossanlässen;</li> <li>g. bei freiwilligen Einsätzen;</li> <li>h. bei sich häufenden Fehlalarmen;</li> </ul>	<p><b>5. Kapitel: Einsatzkosten und Entgelte</b></p> <p><b>§ 23 Ersatz der Einsatzkosten</b> (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)</p> <p><sup>1</sup> <i>Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Der Gemeinderat regelt die Erhebung und die Höhe der Einsatzkosten sowie die Vergütungen von gegenseitigen Hilfeleistungen mit speziellen Abmachungen in einer Verordnung.</i></p>

<p><sup>4</sup> Die Festsetzung und Erhebung der Einsatzkosten ist Sache des Gemeinderates.</p> <p><sup>5</sup> Vergütungen von gegenseitigen Hilfeleistungen mit speziellen Abmachungen sind in der Vollziehungsverordnung geregelt.</p>	
<p><b>§ 32 Abs.2 Hilfeleistung</b></p>	<p><b>§ 24 Entgelte für Hilfeleistungen</b> (§ 16 Abs. 3 FWG)</p>
<p><sup>2</sup> Zur Hilfeleistung beigezogene Personen können entschädigt werden. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.</p> <p><b>§ 44 Abnahmekontrollen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an Abnahmekontrollen gemäss der Verordnung über den Feuerschutz kann die Gemeinde Gebühren erheben.</p> <p><sup>2</sup> Festsetzung und Erhebung der Kosten regelt der Gemeinderat.</p>	<p><b>Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den vom Gemeinderat mit den Privaten vereinbarten Preisen.</b></p> <p><b>§ 25 Abnahmekontrollen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Teilnahme an Abnahmekontrollen gemäss der Verordnung über den Feuerschutz vom <b>9. Dezember 1997</b> kann die Gemeinde Gebühren erheben.</p> <p><sup>2</sup> Festsetzung und Erhebung der Kosten regelt der Gemeinderat.</p>
<p><b>§ 45 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> Strafen für Übertretungen dieses Reglements sind:</p> <p>a. Verweis;</p> <p>b. Geldbussen bis CHF 5'000.--;</p> <p>c. Degradierung;</p> <p>d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die unter Abs. 1 Buchstaben b bis d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.</p>	<p><b>6. Kapitel: Strafbestimmungen</b></p> <p><b>§ 26 Strafen</b></p> <p><sup>1</sup> Strafen für Übertretungen dieses Reglements sind:</p> <p>a. Verweis;</p> <p>b. Geldbussen bis CHF 5'000.--;</p> <p>c. Degradierung;</p> <p>d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die unter Abs. 1 Buchstaben b bis d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>3</sup> <b>Gegenüber Personen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, kann als Strafe nur die Geldbusse ausgesprochen werden.</b></p>

<p><b>§ 47 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Für das Strafverfahren vor dem Gemeinderat gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. Zuständig ist der Bussenausschuss.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Busenanerkennungsverfahren.</p>	<p><sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Es kommt das Busenanerkennungsverfahren zur Anwendung.</p>
<p><b>7. Kapitel: Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 48 Abs. 1 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften.</p>	<p><b>§ 27 Vollzug (unverändert)</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften.</p>
<p><b>§ 48 Abs. 2-3 Vollzug</b></p> <p><sup>2</sup> In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p><b>§ 28 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen definitive Strafbefehle des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser kann das Verfahren einstellen, einen neuen Strafbefehl erlassen oder am Strafbefehl festhalten und die Akten an das Strafgerichtspräsidium überweisen.</p>
<p><b>§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Feuerwehrreglement vom 21. November 1988 wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Feuerwehrreglement vom 23. November 2009 wird aufgehoben.</p>
<p><b>§ 50 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><b>§ 30 Genehmigung</b></p> <p>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.</p>
<p><b>§ 51 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><b>§ 31 Inkrafttreten (unverändert)</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>

**Nachfolgende Artikel des („alten“) Feuerwehreglements (FWR) vom 23. November 2009 sind aufzuheben:**  
(In den meisten Fällen wurden die Bestimmungen in die Verordnung verschoben)

**Feuerwehreglement (FWR)**

vom 23. November 2009

**§ 1 Abs. 1 und 3 Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassermot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölfällen und Chemieunfällen verpflichtet.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr leistet Hilfe auf dem ihr von der zuständigen kantonalen Instanz zugeteilten Autobahnabschnitt.

**§ 11 Feuerwehrkompanie**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr besteht aus dem Kader, der Mannschaft und dem Offiziersrapport.

<sup>2</sup> Das Kader besteht aus:

- a. Dem Kommandanten im Grad eines Hauptmannes;
- b. Zwei Oberleutnants;
- c. Sechs Leutnants;
- d. Einer/m technischen Mitarbeitenden im Grad eines Adjutanten oder Offiziers;
- e. Einem Feldweibel;
- f. Einem Fourier;
- g. 30 bis 40 Unteroffizieren im Grad eines Wachtmeisters oder Korporals.

<sup>3</sup> Die Mannschaft besteht aus:

- a. 10 bis 20 Gefreiten;
- b. 20 bis 30 Rekruten und Personen ohne Grad.

<sup>4</sup> Der Offiziersrapport besteht aus den Offizieren und höheren Unteroffizieren. Die zuständige Abteilungsleitung hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

<sup>5</sup> Die Organisation der Feuerwehr ist in einem Organigramm festgelegt.

**§ 12 Betriebsfeuerwehren**

<sup>1</sup> Die gemäss § 18 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz<sup>1</sup> organisierten Betriebsfeuerwehren sowie die Löschgruppen unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr.

<sup>2</sup> Die Ortsfeuerwehr, die Betriebsfeuerwehren und die Löschgruppen sind zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Mindestens einmal jährlich ist

<sup>1</sup> SGS 761

<p>eine gemeinsame Übung durchzuführen. Die Betriebsfeuerwehren können in Fällen der Nachbarhilfe ihren Einsatz in Rechnung stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebsfeuerwehren haben dem Gemeinderat ihr Feuerwehrreglement zur Genehmigung einzureichen.</p>
<p><b>§ 13 Kommandant</b> Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes hat die Verantwortung im operativen Bereich der Feuerwehr.</p>
<p><b>§ 14 Kommandant Stellvertreter 1</b> Der Kommandant Stellvertreter 1 im Grad eines Oberleutnants vertritt den Kommandanten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.</p>
<p><b>§ 15 Kommandant Stellvertreter 2 / Chef Ausbildung</b> Der Ausbildungschef im Grad eines Oberleutnants führt die Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen. Er vertritt den Kommandanten Stellvertreter 1 bei dessen Abwesenheit.</p>
<p><b>§ 16 Weitere Offiziere</b> Die weiteren Offiziere im Grad eines Leutnants werden für die Ausbildung und für Spezialaufgaben eingesetzt.</p>
<p><b>§ 17 Technische Mitarbeitende</b> Der oder die technische Mitarbeitende leitet den inneren Dienst. Er oder sie steht mindestens im Grad eines Adjutanten. Er oder sie ist für das Material, die Fahrzeuge und die Ausrüstung der Mannschaft zuständig. Die Stellvertretung des technischen Mitarbeitenden ist der Feldweibel.</p>
<p><b>§ 18 Feldweibel</b> Der Feldweibel ist in Zusammenarbeit mit dem technischen Mitarbeitenden für das Material und die Ausrüstung der Mannschaft zuständig. Der Feldweibel hat eine Stellvertretung.</p>
<p><b>§ 19 Fourier</b> Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompanie und besorgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung die Besoldung. Der Fourier hat eine Stellvertretung.</p>
<p><b>§ 20 Übrige Funktionen</b> <sup>1</sup> Wachtmeister und Korporale werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt. <sup>2</sup> Zuständigkeitsbereiche können Gruppenführenden übertragen werden. <sup>3</sup> Qualifizierte Feuerwehrleute erhalten den Grad eines Gefreiten.</p>
<p><b>§ 21 Pflichtenheft</b> Alle Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.</p>
<p><b>§ 22 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute</b> <sup>1</sup> Zur Wahl zum Offizier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.</p>

<p><sup>2</sup> Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zur Stellvertretung ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.</p> <p><sup>4</sup> Wer die Voraussetzung für eine Kaderfunktion erfüllt, hat keinen automatischen Anspruch auf Beförderung.</p>
<p><b>§ 23 Pflichten der Chargierten</b></p> <p>Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet haben, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.</p>
<p><b>§ 26 Entschuldigungen</b></p> <p>Entschuldigungen sind möglichst vor Kursen oder Übungen, spätestens jedoch drei Tage danach dem Feuerwehrkommando schriftlich und begründet einzureichen. Anerkannt werden nur Verhinderungsgründe wie Arbeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten.</p>
<p><b>§ 27 Absenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Unentschuldigtes Fehlen bei Kursen und Übungen wird mit Busse bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Auf Vorschlag des Offiziersrapports kann die SIKO bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben dem Gemeinderat den Ausschluss aus dem persönlichen Feuerwehrdienst beantragen.</p>
<p><b>§ 28 Bekleidung und Ausrüstung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehrleute werden aufgrund ihrer Chargen und Funktionen auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrleute sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von mutwilligen Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand abzugeben.</p>
<p><b>§ 29 Gradabzeichen</b></p> <p>Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.</p>
<p><b>§ 31 Alarmierung</b></p> <p><sup>1</sup> Bei einem Ereignis rückt die Mannschaft gemäss Alarmorganisation aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Festsetzung der Alarmorganisation ist Sache des Offiziersrapports.</p> <p><sup>3</sup> Die Festsetzung und Änderung des Alarmsystems ist Sache des Gemeinderats. Er beschliesst auf Antrag der SIKO.</p> <p><sup>4</sup> Bei Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde (Nachbarhilfe) entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr Pratteln über den Umfang des Aufgebotes. Der Schutz der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben.</p>

<p><b>§ 33 Orientierung</b> Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindeführungsstab, dem Departementsvorsteher, oder der Departementsvorsteherin oder dem Gemeindepresidium so rasch wie möglich Mitteilung zu machen.</p>
<p><b>§ 34 Schadenplatz-Kommando</b>  <sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der oder die ranghöchste Anwesende der Ortsfeuerwehr, das Kommando und leitet den Einsatz.  <sup>2</sup> Er oder sie ordnet alles an, was zum Schutz und zur Rettung von Menschen, Tieren, Umwelt, Fahrhabe und Gebäuden geboten ist.  <sup>3</sup> Im Bedarfsfall hat er oder sie das Recht, Nachbarhilfe anzufordern. Der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr führt das Kommando über alle im Einsatz stehenden Feuerwehrleute.  <sup>4</sup> Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und dessen Beauftragtem sind zu befolgen.</p>
<p><b>§ 35 Schadenplatz</b>  <sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf ohne Zustimmung des Einsatzleiters niemand das abgesperrte Areal betreten.  <sup>2</sup> Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss der kantonalen Gesetzgebung bestraft.</p>
<p><b>§ 36 Brandwache</b> Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Löscharbeit Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz als Brandwache zurückzubehalten.</p>
<p><b>§ 41 Gerätschaften und Einrichtungen</b> Die Feuerwehr stellt dem Zivilschutz, in gegenseitiger Absprache, für die Ausbildung die notwendigen Gerätschaften, Einrichtungen und das Instruktionspersonal zur Verfügung.</p>
<p><b>§ 46 Behinderung oder Störung durch Dritte</b>  <sup>1</sup> Es wird insbesondere mit Bussen bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen;</li> <li>b. Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert;</li> <li>c. Wer Einsatzkräfte wider besseres Wissen gefährdet;</li> <li>d. Wer Feuerwehreinsätze oder Übungen behindert;</li> <li>e. Wer den Anordnungen der Feuerwehr im Einsatz nicht Folge leistet;</li> <li>f. Wer die vom Einsatzleiter geforderte Hilfeleistung verweigert.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Wer wider besseres Wissen grundlos die Feuerwehr alarmiert, wird gemäss Art. 128<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.</p>